

A

**Meldung der Praktikumsstelle
Praktisches Studiensemester
B.A. Pflegepädagogik
Sommersemester 2021**

Nachname: Matrikel-Nr.:
Vorname: Telefon:
Straße: E-Mail:
PLZ, Ort:

Das praktische Studiensemester (16 Wochen) werde ich **vom 06. April bis 27. Juli 2021** bei folgender Einrichtung ableisten:

.....
Name der Einrichtung bzw. der Institution

.....
Abteilung / Arbeitsfeld

.....
Straße

.....
Postleitzahl, Ort

.....
Telefon

.....
E-Mail

.....
Name und Funktion der Mentorin/ des Mentors

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift der/ des Studierenden)

.....
(Unterschrift des Modulbeauftragten)

Abgabe: Postfach Prof. Dr. Armin Leibig bis zum 04. 02. 2021



B₁

**Praktikumsvereinbarung
Praktisches Studiensemester
B.A. Pflegepädagogik
Sommersemester 2021**

zwischen

.....
Einrichtung/ Institution/ Träger

.....
vertreten durch Frau/ Herrn

.....
Straße Postleitzahl, Ort

.....
Telefon E-Mail

nachfolgend **Praktikumsstelle** genannt

und

der/ dem Studierenden der Hochschule Ludwigshafen, Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen,

Frau/ Herrn Matrikel-Nr.:

geboren am: in:

Anschrift:

.....
Telefon: E-Mail:

im folgenden **Studierende/ Studierender** genannt

wird im Einvernehmen mit der Hochschule Ludwigshafen
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen
Ernst-Boehe-Straße 4
Standort Maxstraße 29
67059 Ludwigshafen
Tel. (0621) 5203 - 0
Fax (0621) 5203 - 559

für die Zeit **vom 06. April bis 27. Juli 2021**

auf der Grundlage der Allgemeinen und der Speziellen Prüfungsordnung für den Studiengang Pflegepädagogik (B.A.) in der jeweils gültigen Fassung und der von der Hochschule aufgestellten Grundsätze des praktischen Studiensemesters (s. BG) folgende Praktikumsvereinbarung geschlossen:

(Exemplar für das Praxisreferat)



B₁

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich,

1. die Studierende/ den Studierenden in der zuvor genannten Zeit gemäß den von der Hochschule vorgegebenen Zielen (s. BG) und den zwischen Hochschule, Studierenden und Praktikumsstelle abgesprochenen Aufgaben einzusetzen,
2. die Studierende/ den Studierenden während des praktischen Studienseesters durch eine Fachkraft (Mentorin/ Mentor) anzuleiten,
3. einen angemessenen Arbeitsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen,
4. die Studierende/ den Studierenden für die Teilnahme an den Einführungstagen und den Studienbegleittagen vom Dienst zu befreien,
Termine 2021: Einführungstage: **06. – 08. April 2021**
Erster Praxistag: **09. April 2021**
Studienbegleittage und individuelle Beratung:
○ Gruppe 1 (Prof. Dr. Kersting) **10. Mai, 07. Juni, 28. Juni & 12. Juli 2021**
○ Gruppe 2 (Prof. Dr. Leibig) **10. Mai, 07. Juni, 28. Juni & 12. Juli 2021**
individuelle Beratung jeweils am 26.07.2021
5. der Studierenden/ dem Studierenden die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung zu ermöglichen und diese/ diesen für die jeweiligen Gremiensitzungen auf Antrag freizustellen, soweit die Studierende/ der Studierende Mitglied dieser Gremien ist; gleiches gilt für weitere hochschulöffentliche Veranstaltungen,
6. Probleme, die den Erfolg des Praxissemesters in Frage stellen, unverzüglich der Hochschule mitzuteilen,
7. nach Ablauf des Praxissemesters eine Bescheinigung über die Ableistung des praktischen Studienseesters unter Angabe von Fehlzeiten auszustellen.

(2) Die/ der Studierende verpflichtet sich, sich den Lernzielen entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Lernmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
3. eine krankheitsbedingte Arbeitsunterbrechung (Beginn und Ende) unverzüglich der Praktikumsstelle mitzuteilen,
4. Probleme, die den Erfolg des Praxissemesters in Frage stellen, unverzüglich der Hochschule mitzuteilen,
5. an den festgesetzten Studienbegleittagen teilzunehmen.

§ 2 Kosten und Vergütung

- (1) Diese Vereinbarung begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung der Vereinbarung entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der/ des Studierenden fallen.
- (2) Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Praktikumsstelle besteht nicht. Der Praktikumsstelle ist es jedoch freigestellt, der/ dem Studierenden ein Entgelt zu bezahlen und/ oder Sachleistungen (z.B. Unterbringung, Fahrtkosten, Verpflegung) zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Mentorin/ Mentor

Die Praktikumsstelle benennt für die Dauer des praktischen Studienseesters Frau/ Herrn

.....
(Name und Dienstbezeichnung)

als Mentorin/ Mentor. Diese/r sollte entsprechend der Schwerpunktsetzung der/ des Studierenden qualifiziert sein.

§ 4 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten und –bedingungen orientieren sich **im Rahmen eines Vollzeitpraktikums** an den Erfordernissen der Praktikumsstelle und der Aufgabenstellung der Hochschule. Für die Erstellung von Unterrichtsentwürfen, die eine Prüfungsleistung der Studierenden darstellen, sind seitens der Praktikumsstelle angemessene zeitliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

B₁

§ 5 Fehlzeiten

- (1) Die/ Der Studierende ist verpflichtet, die durch Krankheit bedingte Unterbrechung unverzüglich der Praktikumsstelle mitzuteilen. Werden die Studienbegleittage davon berührt, ist die zuständige Dozentin/ der zuständige Dozent zu informieren.
- (2) Wenn die durch Krankheit nicht angetretene Zeiten des praktischen Studiensemesters 4 Wochen übersteigen, müssen die versäumten Zeiten in der vorlesungsfreien Zeit vor dem 7. Semester nachgeholt werden.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Während des praktischen Studiensemesters bleibt der Status einer/ eines Studierenden für die Praktikantin/ den Praktikanten bestehen. Sie/ Er ist daher kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall informiert die Praktikumsstelle den Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen über den Unfall.
- (2) Sofern das Haftpflichtrisiko der/ des Studierenden während der praktischen Tätigkeit nicht durch eine Haftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt ist, hat diese die/ den Studierende/n auf die für sie/ ihn geltenden Schadensersatz- und Regressverpflichtungen hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn die Praktikumsstelle im Innenverhältnis Regressansprüche geltend machen will.

§ 7 Kündigung der Vereinbarung

Die Praktikumsvereinbarung kann von beiden Seiten in Abstimmung mit dem Praxisreferat aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Pflichten aus dem Vertrag grob und nachhaltig verletzt werden.

§ 8 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet. Jede/r Vereinbarungspartner/in erhält eine Ausfertigung.

.....
Ort/ Datum

.....
Vertreter/in der Praktikumsstelle/
Stempel der Praktikumsstelle

.....
Unterschrift der/ des Studierenden

.....
Praxisreferat
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen
Michael Dillmann

Abgabe: Postfach Michael Dillmann bis zum 04. Februar 2021

**Praktikumsvereinbarung
Praktisches Studiensemester
B.A. Pflegepädagogik
Sommersemester 2021**

zwischen

.....
Einrichtung/ Institution/ Träger

.....
vertreten durch Frau/ Herrn

.....
Straße Postleitzahl, Ort

.....
Telefon E-Mail

nachfolgend **Praktikumsstelle** genannt

und

der/ dem Studierenden der Hochschule Ludwigshafen, Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen,

Frau/ Herrn Matrikel-Nr.:

geboren am: in:

Anschrift:

.....
Telefon: E-Mail:

im folgenden **Studierende/ Studierender** genannt

wird im Einvernehmen mit der
Hochschule Ludwigshafen
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen
Ernst-Boehe-Straße 4
Standort Maxstraße 29
67059 Ludwigshafen
Tel. (0621) 5203 - 0
Fax (0621) 5203 - 559

für die Zeit **vom 06. April bis 27. Juli 2021**

auf der Grundlage der Allgemeinen und der Speziellen Prüfungsordnung für den Studiengang Pflegepädagogik (B.A.) in der jeweils gültigen Fassung und der von der Hochschule aufgestellten Grundsätze des praktischen Studiensemesters (s. BG) folgende Praktikumsvereinbarung geschlossen:

(Exemplar für die Praktikumsstelle)

B₂

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich,

1. die Studierende/ den Studierenden in der zuvor genannten Zeit gemäß den von der Hochschule vorgegebenen Zielen (s. BG) und den zwischen Hochschule, Studierenden und Praktikumsstelle abgesprochenen Aufgaben einzusetzen,
2. die Studierende/ den Studierenden während des praktischen Studienseesters durch eine Fachkraft (Mentorin/ Mentor) anzuleiten,
3. einen angemessenen Arbeitsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen,
4. die Studierende/ den Studierenden für die Teilnahme an den Einführungstagen und den Studienbegleittagen vom Dienst zu befreien,

Termine 2021: Einführungstage:

06. – 08. April 2021

Erster Praxistag:

09. April 2021

Studienbegleittage und individuelle Beratung:

○ Gruppe 1 (Prof. Dr. Kersting) **10. Mai, 07. Juni, 28. Juni & 12. Juli 2021**

○ Gruppe 2 (Prof. Dr. Leibig) **10. Mai, 07. Juni, 28. Juni & 12. Juli 2021**

individuelle Beratung jeweils am 26.07.2021

5. der Studierenden/ dem Studierenden die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung zu ermöglichen und diese/ diesen für die jeweiligen Gremiensitzungen auf Antrag freizustellen, soweit die Studierende/ der Studierende Mitglied dieser Gremien ist; gleiches gilt für weitere hochschulöffentliche Veranstaltungen,
6. Probleme, die den Erfolg des Praxissemesters in Frage stellen, unverzüglich der Hochschule mitzuteilen,
7. nach Ablauf des Praxissemesters eine Bescheinigung über die Ableistung des praktischen Studienseesters unter Angabe von Fehlzeiten auszustellen.

(2) Die/ der Studierende verpflichtet sich, sich den Lernzielen entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Lernmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
3. eine krankheitsbedingte Arbeitsunterbrechung (Beginn und Ende) unverzüglich der Praktikumsstelle mitzuteilen,
4. Probleme, die den Erfolg des Praxissemesters in Frage stellen, unverzüglich der Hochschule mitzuteilen,
5. an den festgesetzten Studienbegleittagen teilzunehmen.

§ 2 Kosten und Vergütung

(1) Diese Vereinbarung begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung der Vereinbarung entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der/ des Studierenden fallen.

(2) Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Praktikumsstelle besteht nicht. Der Praktikumsstelle ist es jedoch freigestellt, der/ dem Studierenden ein Entgelt zu bezahlen und/ oder Sachleistungen (z.B. Unterbringung, Fahrtkosten, Verpflegung) zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Mentorin/ Mentor

Die Praktikumsstelle benennt für die Dauer des praktischen Studienseesters Frau/ Herrn

.....
(Name und Dienstbezeichnung)

als Mentorin/ Mentor. Diese/r sollte entsprechend der Schwerpunktsetzung der/ des Studierenden qualifiziert sein.

§ 4 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten und –bedingungen orientieren sich **im Rahmen eines Vollzeitpraktikums** an den Erfordernissen der Praktikumsstelle und der Aufgabenstellung der Hochschule. Für die Erstellung von Unterrichtsentwürfen, die eine Prüfungsleistung der Studierenden darstellen, sind seitens der Praktikumsstelle angemessene zeitliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Fehlzeiten



B₂

- (1) Die/ Der Studierende ist verpflichtet, die durch Krankheit bedingte Unterbrechung unverzüglich der Praktikumsstelle mitzuteilen. Werden die Studienbegleittage davon berührt, ist die zuständige Dozentin/ der zuständige Dozent zu informieren.
- (2) Wenn die durch Krankheit nicht angetretene Zeiten des praktischen Studiensemesters 4 Wochen übersteigen, müssen die versäumten Zeiten in der vorlesungsfreien Zeit vor dem 7. Semester nachgeholt werden.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Während des praktischen Studiensemesters bleibt der Status einer/ eines Studierenden für die Praktikantin/ den Praktikanten bestehen. Sie/ Er ist daher kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall informiert die Praktikumsstelle den Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen über den Unfall.
- (2) Sofern das Haftpflichtrisiko der/ des Studierenden während der praktischen Tätigkeit nicht durch eine Haftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt ist, hat diese die/ den Studierende/n auf die für sie/ ihn geltenden Schadensersatz- und Regressverpflichtungen hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn die Praktikumsstelle im Innenverhältnis Regressansprüche geltend machen will.

§ 7 Kündigung der Vereinbarung

Die Praktikumsvereinbarung kann von beiden Seiten in Abstimmung mit dem Praxisreferat aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Pflichten aus dem Vertrag grob und nachhaltig verletzt werden.

§ 8 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet. Jede/r Vereinbarungspartner/in erhält eine Ausfertigung.

.....
Ort/ Datum

.....
Vertreter/in der Praktikumsstelle/
Stempel der Praktikumsstelle

.....
Unterschrift der/ des Studierenden

.....
Praxisreferat
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen
Michael Dillmann

Abgabe: Postfach Michael Dillmann bis zum 04. Februar 2021

**Praktikumsvereinbarung
Praktisches Studiensemester
B.A. Pflegepädagogik
Sommersemester 2021**

zwischen

.....
Einrichtung/ Institution/ Träger

.....
vertreten durch Frau/ Herrn

.....
Straße Postleitzahl, Ort

.....
Telefon E-Mail

nachfolgend **Praktikumsstelle** genannt

und

der/ dem Studierenden der Hochschule Ludwigshafen, Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen,

Frau/ Herrn Matrikel-Nr.:

geboren am: in:

Anschrift:

.....
Telefon: E-Mail:

im folgenden **Studierende/ Studierender** genannt

wird im Einvernehmen mit der Hochschule Ludwigshafen
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen
Ernst-Boehe-Straße 4
Standort Maxstraße 29
67059 Ludwigshafen
Tel. (0621) 5203 - 0
Fax (0621) 5203 - 559

für die Zeit **vom 06. April bis 27. Juli 2021**

auf der Grundlage der Allgemeinen und der Speziellen Prüfungsordnung für den Studiengang Pflegepädagogik (B.A.) in der jeweils gültigen Fassung und der von der Hochschule aufgestellten Grundsätze des praktischen Studiensemesters (s. BG) folgende Praktikumsvereinbarung geschlossen:

(Exemplar für die Studierende/ den Studierenden)

B₃

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich,

1. die Studierende/ den Studierenden in der zuvor genannten Zeit gemäß den von der Hochschule vorgegebenen Zielen (s. BG) und den zwischen Hochschule, Studierenden und Praktikumsstelle abgesprochenen Aufgaben einzusetzen,
2. die Studierende/ den Studierenden während des praktischen Studiensemesters durch eine Fachkraft (Mentorin/ Mentor) anzuleiten,
3. einen angemessenen Arbeitsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen,
4. die Studierende/ den Studierenden für die Teilnahme an den Einführungstagen und den Studienbegleittagen vom Dienst zu befreien,

Termine 2021: Einführungstage:

06. – 08. April 2021

Erster Praxistag:

09. April 2021

Studienbegleittage und individuelle Beratung:

○ Gruppe 1 (Prof. Dr. Kersting)

10. Mai, 07. Juni, 28. Juni & 12. Juli 2021

○ Gruppe 2 (Prof. Dr. Leibig)

10. Mai, 07. Juni, 28. Juni & 12. Juli 2021

individuelle Beratung jeweils am 26.07.2021

5. der Studierenden/ dem Studierenden die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung zu ermöglichen und diese/ diesen für die jeweiligen Gremiensitzungen auf Antrag freizustellen, soweit die Studierende/ der Studierende Mitglied dieser Gremien ist; gleiches gilt für weitere hochschulöffentliche Veranstaltungen,
6. Probleme, die den Erfolg des Praxissemesters in Frage stellen, unverzüglich der Hochschule mitzuteilen,
7. nach Ablauf des Praxissemesters eine Bescheinigung über die Ableistung des praktischen Studiensemesters unter Angabe von Fehlzeiten auszustellen.

(2) Die/ der Studierende verpflichtet sich, sich den Lernzielen entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Lernmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
3. eine krankheitsbedingte Arbeitsunterbrechung (Beginn und Ende) unverzüglich der Praktikumsstelle mitzuteilen,
4. Probleme, die den Erfolg des Praxissemesters in Frage stellen, unverzüglich der Hochschule mitzuteilen,
5. an den festgesetzten Studienbegleittagen teilzunehmen.

§ 2 Kosten und Vergütung

(1) Diese Vereinbarung begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung der Vereinbarung entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der/ des Studierenden fallen.

(2) Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Praktikumsstelle besteht nicht. Der Praktikumsstelle ist es jedoch freigestellt, der/ dem Studierenden ein Entgelt zu bezahlen und/ oder Sachleistungen (z.B. Unterbringung, Fahrtkosten, Verpflegung) zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Mentorin/ Mentor

Die Praktikumsstelle benennt für die Dauer des praktischen Studiensemesters Frau/ Herrn

.....
(Name und Dienstbezeichnung)

als Mentorin/ Mentor. Diese/r sollte entsprechend der Schwerpunktsetzung der/ des Studierenden qualifiziert sein.

§ 4 Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten und –bedingungen orientieren sich **im Rahmen eines Vollzeitpraktikums** an den Erfordernissen der Praktikumsstelle und der Aufgabenstellung der Hochschule. Für die Erstellung von Unterrichtsentwürfen, die eine Prüfungsleistung der Studierenden darstellen, sind seitens der Praktikumsstelle angemessene zeitliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Fehlzeiten



B₃

- (1) Die/ Der Studierende ist verpflichtet, die durch Krankheit bedingte Unterbrechung unverzüglich der Praktikumsstelle mitzuteilen. Werden die Studienbegleittage davon berührt, ist die zuständige Dozentin/ der zuständige Dozent zu informieren.
- (2) Wenn die durch Krankheit nicht angetretene Zeiten des praktischen Studiensemesters 4 Wochen übersteigen, müssen die versäumten Zeiten in der vorlesungsfreien Zeit vor dem 7. Semester nachgeholt werden.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Während des praktischen Studiensemesters bleibt der Status einer/ eines Studierenden für die Praktikantin/ den Praktikanten bestehen. Sie/ Er ist daher kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall informiert die Praktikumsstelle den Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen über den Unfall.
- (2) Sofern das Haftpflichtrisiko der/ des Studierenden während der praktischen Tätigkeit nicht durch eine Haftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt ist, hat diese die/ den Studierende/n auf die für sie/ ihn geltenden Schadensersatz- und Regressverpflichtungen hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn die Praktikumsstelle im Innenverhältnis Regressansprüche geltend machen will.

§ 7 Kündigung der Vereinbarung

Die Praktikumsvereinbarung kann von beiden Seiten in Abstimmung mit dem Praxisreferat aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Pflichten aus dem Vertrag grob und nachhaltig verletzt werden.

§ 8 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet. Jede/r Vereinbarungspartner/in erhält eine Ausfertigung.

.....
Ort/ Datum

.....
Vertreter/in der Praktikumsstelle/
Stempel der Praktikumsstelle

.....
Unterschrift der/ des Studierenden

.....
Praxisreferat
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen
Michael Dillmann

Abgabe: Postfach Michael Dillmann bis zum 04. Februar 2021

Grundsätze des praktischen Studienseesters des Bachelor-Studienganges Pflegepädagogik (B.A.)

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die Spezielle Prüfungsordnung (SPO) des Bachelor-Studienganges Pflegepädagogik (B.A.) vom 16. Mai 2012 der Hochschule Ludwigshafen am Rhein.

2. Ziele und Inhalte des praktischen Studienseesters

2.1 Allgemeine Zielsetzungen der praktischen Studienphasen

Das siebensemestrigen Vollzeitstudium beinhaltet zwei integrierte praktische Studienphasen (vgl. § 4 Abs. 2 Spezielle PO), die den Studierenden dazu dienen sollen

- Theorie und Praxis zu verknüpfen,
- den Transfer von der Theorie in die Praxis zu erproben, auftretende Probleme zu analysieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten,
- die neuen Aufgabenfelder zu erkunden und neuerworbenes Wissen und Fähigkeiten anzuwenden sowie
- die eigene Berufsmotivation zu überprüfen.

2.2 Ziele des praktischen Studienseesters

Gemäß Modul 6.2 „absolvieren die Studierenden das Praxissemester in einer Krankenpflege-, Kinderkrankenpflege oder Altenpflegeschule, einer Hebammenschule oder einer anderen Bildungseinrichtung des Gesundheitswesens. Ziel des Moduls ist der Erwerb berufspädagogischer Handlungskompetenz, die auf der Grundlage des Wissens aus den vorangegangenen Studienseestern erweitert und in konkretem Handeln erprobt wird. Sie lernen, Lernangebote in einer förderlichen Umgebung zu gestalten.

Die Studierenden analysieren und planen Unterricht unter einer ausgewählten didaktischen bzw. fachdidaktischen Perspektive. Sie beschreiben Rahmenbedingungen und Lernvoraussetzungen der Adressaten. Sie treffen begründete Entscheidungen hinsichtlich der Ziele, Inhalte und der Organisation des Unterrichts, führen den Unterricht durch und reflektieren das eigene Lehrverhalten.“ (Modulhandbuch Studiengang Bachelor Pflegepädagogik (B.A.), 2012, S: 29)

3. Aufgabenstellung

Innerhalb der 16 Praxiswochen (vgl. § 4 Abs. 3 Spezielle PO) sollen die Studierenden 12 Unterrichtshospitationen sowie 12 Unterrichtsversuche (in der Regel Doppelstunden) nachweisen. Zwei dieser Unterrichtsversuche sind mit schriftlichen Unterrichtsentswürfen zu versehen. Eine dieser Ausarbeitungen stellt die zu bewertende Prüfungsleistung dar, zu der ein Feedback der Praktikumsstelle erwünscht ist.

Die Unterrichtsversuche dienen u. a. auch zur Erprobung von ausgewählten didaktisch-methodischen Konzepten. Weiterhin sollen die Studierenden die Möglichkeit haben, in unterschiedlichen curricularen Strukturen Erfahrungen zu sammeln, z. B. in der Umsetzung des fachpraktischen Unterrichts innerhalb der praktischen Ausbildung.

Die zu erbringende Leistung stellt eine Prüfungsleistung dar.

4. Praxisbegleitende Maßnahmen durch die Hochschule

Die Hochschule bereitet die Studierenden in den Einführungstagen auf das Praxissemester vor. Die Begleitung seitens der Hochschule erfolgt durch die zuständigen Dozentinnen und Dozenten an drei Studienbegleittagen an der Hochschule und ggf. durch Besuche in der Praktikumsstelle. Die Teilnahme an den Studienbegleittagen ist für die Studierenden verpflichtend.

5. Begleitung der Studierenden in der Praxis

Die Praxis ergänzt den Lernort Hochschule und dient dem theoriegeleiteten Zugang zur Bildungspraxis bzw. dem pflegepädagogischen Arbeitsfeld. In der Praktikumsstelle werden die Studierenden von einer Mentorin/ einem Mentor begleitet. Die Mentoren sind Dienstvorgesetzte und Anleiter für die Studierenden während des praktischen Studienseesters, auch wenn noch weitere Ansprechpartner Teilverantwortung übernehmen.

Die gestellten Aufgaben seitens der Hochschule sind in Kooperation mit den Mentoren zu erledigen. Die Mentoren werden gebeten, den Studierenden zu regelmäßigen Gesprächen zur Verfügung zu stehen und am Ende des Praktikums ein

abschließendes Gespräch zu führen, in dem sie mit den Studierenden Verlauf und Aufgabenbewältigung im Praktikum reflektieren.

Es ist der Wunsch der Hochschule, dass durch den Einsatz der Studierenden in den Praxisfeldern der Theorie-Praxis-Transfer angeregt wird und der Dialog zwischen den in der pflegepädagogischen Praxis Tätigen und der Hochschule befördert wird, da die Hochschule, um nicht isoliert zu lehren und zu forschen, auf Fragen und Anregungen aus der Praxis angewiesen ist.

6. Erwerbsarbeit

Erwerbsarbeit aufgrund von Honorarverträgen und anderen Arbeitsverpflichtungen wird nicht als Leistung für das Praxissemester anerkannt.

C

**Bescheinigung über die Ableistung des
praktischen Studienseesters
B.A. Pflegepädagogik
Sommersemester 2021**

Datum:

Die/ Der Studierende

.....
(Name, Vorname)

Matrikel-Nr.:

hat in unserer Einrichtung

in der Zeit vom bis zum

das praktische Studienseester entsprechend der Vereinbarung abgeleistet.

Fehlzeiten: Tag(e)

.....
Unterschrift der Mentorin/ des Mentors

.....
Stempel der Praxisstelle und
Unterschrift der Dienststellenleitung

Abgabe: Postfach Michael Dillmann bis zum 10. August 2021